



Leistungsbewertungskonzept

Hans-Ehrenberg-Schule

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Allgemeiner Teil	2
1.1. Grundsätze des Leistungsbewertungskonzepts	2
1.2. Beurteilungsbereiche und deren spezifische Beurteilungsformen	3
1.2.1. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“	4
1.2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten und Klausuren	4
1.2.1.2. Mündliche Prüfungen als Klausurersatz in den modernen Fremdsprachen	6
1.2.1.3. Zentrales Abschlussverfahren im Jahrgang 10	7
1.2.1.4. Regelungen zu den Vorabiturklausuren	7
1.2.1.5. Rückgabe der Klassenarbeiten und Klausuren	8
1.2.1.6. Lernstandserhebungen (VERA 8)	8
1.2.1.7. Facharbeit	9
1.2.1.8. Besondere Lernleistung	11
1.2.1.9. Nachteilsausgleich	13
1.2.1.10. LRS-Erlass	14
1.2.1.11. Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung	15
1.2.2. Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit	16
1.2.2.1. Mitarbeit im Unterricht	17
1.2.2.2. Leistungsbewertung im Distanzlernen	17
1.2.2.3. Präsentieren	18
1.2.2.4. Hausaufgaben	19
1.2.2.5. Schriftliche Übungen	20
1.3. Schulisches Beschwerdemanagement im Bereich der Leistungsbeurteilung	21
2. Anhang	23
2.1. Gesetzliche Vorgaben	23
2.1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung	23
2.1.2. Leistungsbewertung Klassenarbeiten	24
2.1.3. Übersicht über die Dauer der Leistungsüberprüfungen in der Sek. I	25
2.1.4. Übersicht Klausurlängen in der Qualifikationsphase	26
2.2. Beispiele für Bewertungsbögen für die mündliche Kommunikationsprüfung	27
2.3. Notenstufen und Punkte	30
2.4. Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung (Sek.II)	30
2.5. Korrekturzeichen	31

2.6. Beurteilungsbogen „Präsentieren“	32
2.7. Dauer der Abiturklausuren in Grund- und Leistungskursen 2025 bis 2026	33

Vorwort

Das Leistungsbewertungskonzept bietet Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern eine gemeinsame verlässliche Grundlage der Leistungsbewertung an der Hans-Ehrenberg-Schule.

Selbstverständnis

Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag ist für die Schule in NRW vorrangig und gesetzlich im Schulgesetz verankert. Darin enthalten ist der gesellschaftliche Auftrag der Schule, Leistungen zu bewerten und Abschlüsse zu vergeben, die weitere Zugangsberechtigungen beinhalten. Gleichzeitig wissen wir Agierende in einer evangelischen Schule, dass die Leistungen eines Menschen nicht ein Wert an sich sind, sondern die Würde, die Achtung, die Akzeptanz des Menschen immer ein Geschenk bleibt, das unumkehrbar ist.

Das vorliegende Leistungsbewertungskonzept dokumentiert die zentralen Grundlagen der Leistungsbewertung in der Hans-Ehrenberg-Schule, die neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch unseren christlichen Grundwerten verpflichtet sind. Selbst- und Fremdbeurteilung von Leistungen sind dabei wichtige Aspekte des Lernprozesses. Ziel aller schulischen Leistungsbewertung ist eine größtmögliche Objektivität sowie Transparenz und Vergleichbarkeit gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern.

Gleichwohl wissen wir als Lehrerinnen und Lehrern, dass Beobachtungs- und Bewertungsfehler vorkommen. Hier gilt es für jede Pädagogin und jeden Pädagogen, selbstständig oder im kollegialen Gespräch und Austausch sich wechselseitig auf Augenhöhe zu vergewissern, dass solche Fehler vermieden werden, um die Professionalität immer wieder zu gewährleisten.

Aufbau

Zunächst werden im allgemeinen Teil die rechtlichen Vorgaben und die gemeinsamen Vereinbarungen der Leistungsbewertung für alle Fächer und Stufen dargestellt. Hier finden sich grundlegende Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Lernerfolgsüberprüfungen und der „Sonstigen Mitarbeit“. Außerdem werden schulische Vereinbarungen erläutert, die Transparenz sicherstellen sollen, z.B. die Bekanntgabe von Leistungserwartungen und regelmäßige Leistungsrückmeldungen.

Im Anhang finden sich wichtige Dokumente der gesetzlichen Grundlagen.

Die fächerspezifischen Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung finden sich für jedes Fach in den schulinternen Fachcurricula.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätze des Leistungsbewertungskonzepts

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. §48 SchulG), der Allgemeinen Schulordnung (§21-25 A-SchO) sowie in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (vgl. §6 APO-SI) und der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (§13-18 APO-GOST) festgeschrieben.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des individuellen Lernprozesses der Schülerinnen und Schülern Aufschluss geben und ist Grundlage für die weitere Förderung. Sie bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Kernlehrplänen der einzelnen Fächer als Kompetenzen formuliert sind.¹ Sie berücksichtigt dabei alle in den Kernlehrplänen ausgewiesenen Kompetenzbereiche in angemessener Weise.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz (§ 70 Abs. 4 SchulG) beschlossenen Grundsätzen entspricht. Bei der Bewertung sind der Umfang, der Grad der Selbstständigkeit und die richtige Anwendung von Erlerntem und deren Darstellung zu berücksichtigen. Auch die Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Faches sind zu beachten. Die Bewertung erfolgt dabei bis zur Einführungsphase über Notenstufen (§ 48 SchulG), in der Qualifikationsphase über Notenpunkte (§ 16 APO-GOST).

Die Kriterien für die Notengebung sollen den Schülerinnen und Schülern transparent sein. Die Korrekturen sowie die Kommentierungen sollen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.² Die Leistungsbeurteilung soll zugleich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.

Die Lehrperson informiert zu Beginn jedes Schuljahres die Schülerinnen und Schülern über die curricularen Inhalte des Faches, die Leistungserwartungen, die Kriterien der Leistungsbewertung und die verschiedenen Formen der Leistungsnachweise in Form unterschiedlicher Arten der Schülerbeiträge.

¹ Die fachspezifischen schulinternen Curricula können dazu auf der Homepage eingesehen werden.

² Siehe Kernlehrplan Deutsch.

Im Laufe des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schülern durch Klassenarbeiten, Lernerfolgsüberprüfungen und sonstige Beiträge die Gelegenheit, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Dabei werden sie im Lernprozess durchgängig unterstützt. Diese Rückmeldungen über den erreichten Lernstand, auch in Form von Noten, bieten den Lernenden zugleich eine Hilfe zur Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung zum weiteren Lernen.

Zum Quartalsende erfolgt jeweils eine individuelle Mitteilung über den Leistungsstand und zu den Lernfortschritten durch die Fachlehrerinnen und -lehrern. Dabei soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung gegeben werden.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Sofern die Versetzung durch Minderleistungen gefährdet ist, erhalten Eltern sowie Schülerinnen und Schülern eine individuelle Lern- und Förderempfehlung und die Schule bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.³ Auf Beratungskonferenzen der Klassenteams, die jeweils einmal im ersten und zweiten Halbjahr zum Quartalsende stattfinden, wird die jeweilige Leistungssituation der Lernenden erörtert.

1.2. Beurteilungsbereiche und deren spezifische Beurteilungsformen

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Unterricht erbrachten Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (sonstige Leistungen im Unterricht). Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbeurteilung angemessen berücksichtigt, wobei beide den gleichen Stellenwert besitzen. Eine rein arithmetische Ermittlung der Halbjahresnote bzw. der Gesamtnote am Schuljahresende erfolgt nicht.

Bei der Bildung der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres ist die Gesamtentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers zu berücksichtigen. Die Lehrkraft hat dabei einen pädagogisch zu nutzenden Entscheidungsspielraum.

³ vgl. SchuG NRW § 50 sowie APO SI § 7 (Fn 18) Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen Die Regelung gilt zum Halbjahreszeugnis sowie zu den Warnungsterminen.

Im Folgenden werden der Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ausdifferenziert.

1.2.1. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

1.2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten und Klausuren

In der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Klasse innerhalb einer Woche geschrieben werden. Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel auch keine Tests. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

In der im Anhang unter 2.1.3. abgedruckten Tabelle wird die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der **Sekundarstufe I** dargestellt, wie sie den Beschlüssen der Fachkonferenzen an der HES auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

In den Differenzierungskursen der Jahrgänge 9 und 10 werden zwei Kursarbeiten im Halbjahr geschrieben.

Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassen- oder Kursarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Die in § 6 Abs. 8 der APO – SI eingeräumte Möglichkeit zum Ersatz einer Klassenarbeit durch eine nicht schriftliche Leistungsüberprüfung gelangt für das Fach Deutsch nicht zur Anwendung.

In der Sekundarstufe II dürfen in der Regel nicht mehr als drei Klausuren in der Woche angesetzt werden. Folgende Klausuren in den Pflicht- und Wahlfächern sind dabei verbindlich festgelegt:

Klausuren in der Einführungsphase

In den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik werden jeweils zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben. In allen anderen Fächern gibt es eine Klausur je Halbjahr. Verpflichtend ist eine Klausur in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach und eine Klausur in einer „klassischen“ Naturwissenschaft pro Halbjahr.

Auch wenn nur eine Klausur im Halbjahr geschrieben wird, wird die Note gleichwertig aus den beiden Endnoten der Beurteilungsbereiche gebildet. Dabei bleibt aber ein pädagogischer Spielraum.

In allen Fächern beträgt die Klausurlänge 90 Minuten.

Klausuren in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase wird zwischen Leistungskursen und Grundkursen unterschieden. Für beide Kursarten gilt, dass pro Halbjahr (Q1.1 bis Q2.1) in allen Fächern zwei Klausuren geschrieben werden. Im letzten Halbjahr der Q-Phase werden nur noch in den drei schriftlichen Abiturfächern jeweils eine Klausur unter Abiturbedingungen sowie die drei Abiturklausuren selbst geschrieben.

Die Klausurlängen werden sukzessive gesteigert und nähern sich so der Länge der Abiturklausuren im jeweiligen Fach an.

In den **Leistungskursen** liegen die Klausurlängen im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1) zwischen 135 und 180 Minuten und in Q2.1 bei 225 Minuten. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q2.2) beträgt die Länge der Klausuren je nach Fach zwischen 270 und 315 Minuten. Darin enthalten ist bereits eine Zugabe von 30 Minuten, falls in dem Fach eine Aufgabenauswahl⁴ im Abitur vorgesehen ist.

Die Klausurlängen in den **Grundkursen** steigern sich von 90 bis 135 Minuten in Q1 über 135 bis 180 Minuten in Q2.1 bis hin zu 225 bis 255 Minuten im Abitur. Die Längen der Klausuren in der Q-Phase müssen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens liegen und werden im jeweiligen Fach von den Fachkonferenzen beschlossen. Die aktuelle Dauer der jeweiligen Klausuren für die Halbjahre von Q1.1 bis Q2.1 finden sich in der Tabelle im Anhang unter 2.1.3.. Genauer zu den Klausuren unter Abiturbedingungen (Q2.2.) ist unter 1.2.1.4. zu finden.

⁴ Eine Aufgabenauswahl durch die Schülerinnen und Schüler gibt es in allen Fächern außer den Naturwissenschaften und Informatik. In Mathematik kann eine Aufgabe für den hilfsmittelfreien Teil gewählt werden.

1.2.1.2. Mündliche Prüfungen als Klassenarbeits- und Klausurersatz in den modernen Fremdsprachen

In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im 6., 8. und im 10. Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt. In Französisch findet eine mündliche Prüfung in der Stufe 1 (Jahrgang 7+8) und eine mündliche Leistungsüberprüfung in der Stufe 2 (Jahrgang 9+10) statt.

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben. Im Fach Englisch findet im 1. Halbjahr die verpflichtende mündliche Kommunikationsprüfung als Ersatz der ersten schriftlichen Leistungsüberprüfung statt.

Die Prüfungen finden als Paarprüfung mit zwei Prüfern statt (nur in Ausnahmefällen mit einem oder drei Prüflingen). Sie besteht aus einem monologischen Teil (monologisches Sprechen) sowie einem Dialog bzw. einer Diskussion zwischen den Prüflingen (dialogisches Sprechen). Die beiden Prüfungsteile werden gleich gewichtet. Beispielhafte Beurteilungsbögen finden sich im Anhang unter 2.2. (ggf. als Fußnote)

Wie in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) festgelegt, können **in der Sekundarstufe II** in den modernen Fremdsprachen Klausuren mündliche Anteile enthalten. In Englisch wird im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt, in Französisch und Spanisch im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde.

Die Prüfungen sollen an den gleichen Tagen stattfinden, die im Klausurplan für die Klausuren im entsprechenden Band vorgesehen sind, bei großen Lerngruppen auch am Nachmittag des Folgetages.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfungsleistungen basieren auf der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Faches. Die Bewertung erfolgt anhand eines einheitlichen Kriterienrasters auf Grundlage der in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GeR). Die verantwortliche Fachlehrkraft legt in Absprache mit der

Fachkonferenz und unter Beachtung des Prüfungsprofils die Kriterien für die inhaltliche Bewertung der Prüfungsleistung fest.

1.2.1.3. Zentrales Abschlussverfahren im Jahrgang 10

An der Hans-Ehrenberg-Schule wird der Mittlere Schulabschluss (MSA) nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 erworben (vgl. §42 APO-S I, Absatz 5).

Dieses Abschlussverfahren unter G9 ist insbesondere für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch relevant, in denen (anders als für die übrigen Fächer) für die Ermittlung der Zeugnisnoten am Ende der Klasse 10 neben den regulären unterrichtlichen Leistungen zentrale Prüfungen stattfinden.

Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt und zusätzlich zur Fachlehrerin bzw. -lehrer von einer/m Zweitkorrektor/in bewertet. Weichen die Vornote (= Note aller in diesem Schuljahr erbrachten Leistungen in dem jeweiligen Fach) und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler es wünscht. In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, findet verpflichtend eine mündliche Prüfung statt.

Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Kompetenzerwartungen des fachspezifischen Kernlehrplans sowie den "Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10" des jeweiligen Prüfungsjahres. (Vgl. Abschnitt 5 „Abschlussverfahren“, §§ 30-39 APO SI)

1.2.1.4. Regelungen zu den Vorabiturklausuren

In Q2.2 ist im 1. – 3. Fach eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben, damit die Schüler/innen die organisatorischen Rahmenbedingungen sowie Form, Art der Aufgabenstellung, Anforderungen und Bewertung der Abiturklausur als Generalprobe erfahren.⁵ Mit der Bestimmung „unter Abiturbedingungen“ ist im Einzelnen zu verstehen:

- Die Klausuren orientieren sich an den Aufgabenformaten der bekannten Prüfungs- und Beispielaufgaben.
- Sollte im Abitur eine Auswahl vorgesehen sein, so wird auch hier eine Auswahl gegeben, die jedoch nicht der Anzahl der im Abitur vorgesehenen Aufgaben entsprechen muss.

⁵ vgl. APO-GOST §14 Abs. 2

- Inhaltlich beziehen sich die Aufgaben auf den Unterricht des vorangegangenen Quartals. Ein Rückgriff auf zurückliegende Themen der Qualifikationsphase ist nur statthaft, wenn diese zuvor im Kursabschnitt Gegenstand einer integrierenden Wiederholung gewesen sind. Die Lehrkräfte bemühen sich, im Unterricht und in den Klausuren der Oberstufe systematisch auch in vorangegangenen Unterrichtseinheiten bearbeitete Unterrichtsinhalte im Sinne eines Spiralcurriculums zu reaktivieren.
- Die Dauer und ggf. Auswahlzeiten der Klausuren gelten analog den Vorgaben der Abiturbestimmungen. (vgl. die Übersicht im Anhang 2.7. „Dauer der Abiturklausuren 2024 bis 2026“)
- Die Beurteilung wird auf der Basis eines kriteriengeleiteten Bewertungssystems vorgenommen.

1.2.1.5. Rückgabe der Klassenarbeiten und Klausuren

Die Fachlehrerinnen und –lehrer geben den Schülerinnen und Schüler eine Leistungsrückmeldung in schriftlicher Form, aus der die Qualität der Leistung ersichtlich wird. Diese erfolgt entweder als ausführlicher Kommentar unter der Arbeit oder in Form eines Bewertungsrasters mit Kommentierung.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen werden so weit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, so bald wie möglich korrigiert und zurückgegeben. Vor der Rückgabe und Besprechung darf keine neue Klassenarbeit bzw. Klausur geschrieben werden.⁶

1.2.1.6. Lernstandserhebungen (VERA 8)

In Klasse 8 nehmen die Schülerinnen und Schüler an den landeseinheitlichen Lernstandserhebungen (VERA 8) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch verpflichtend teil.

Die Lernstandserhebungen bzw. Vergleichsarbeiten (VERA) sind Diagnoseverfahren zur Einschätzung, über welche Kompetenzen die Lernenden verfügen. Lehrkräfte erhalten damit Hinweise über Stärken und Schwächen ihrer Klassen und können damit gezielte Maßnahmen zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse konzipieren.

⁶ vgl. kommentierte Fassung von Dobert, Klaesberg, S. 114 (APO-GOST §14 Abs.5)

Die Ergebnisse werden schulintern in der Lehrer- und Schulkonferenz vorgestellt. In den Fachkonferenzen Deutsch, Mathematik und Englisch wird besprochen, mit welchen Maßnahmen zukünftig die Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler verbessert werden können.⁷

Eine gezielte Vorbereitung – zum Beispiel durch Üben von Aufgaben und das Anschauen spezieller Materialien – ist nicht notwendig, da dies die Ergebnisse und den Interpretationsgehalt verfälscht. Es geht um nachhaltig Gelerntes und nicht um kurzfristig Geübtes.

Lernstandserhebungen werden nicht benotet und nicht als Klassenarbeit gewertet.

1.2.1.7. Facharbeit

Facharbeiten dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit (ca. 8-12 Seiten) und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ gerecht wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. In diesem Fall kann eine zusätzliche, freiwillige Erstellung einer Facharbeit zugelassen werden.⁸

Die Facharbeit wird im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase I geschrieben und ersetzt die erste Klausur in diesem Halbjahr. Eine Facharbeit kann nur in einem Fach geschrieben werden, das schriftlich belegt ist.

Die Schülerinnen und Schüler geben zunächst ihren Erst-, Zweit- und Drittwunsch des Faches an, in dem sie die Facharbeit schreiben möchten. Die Stufenleitung weist den Lernenden anhand dieser Angaben ein Fach zu.

Festlegung des Themas: Der Themenvorschlag der Schülerin bzw. des Schülers wird mit der Fachlehrkraft besprochen und dann bis zum festgelegten Termin (s. Terminplan) verbindlich formuliert und dokumentiert. Bei den später folgenden Beratungsgesprächen kann es sich manchmal als notwendig erweisen, das Thema weiter einzugrenzen oder andere Akzente zu setzen. Auch diese Veränderungen der ursprünglichen Themenstellung sind nur

⁷ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/lernstand8/lehrerinformationen/schwerpunkte-zeitplan/termine-und-zeitplan.html>

⁸ APO-GOST §14 Abs.3

nach Rücksprache mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer zulässig und zu protokollieren. Eine Dokumentation des Arbeitsprozesses ist der Facharbeit beizufügen (in der Regel im Anhang). Der Arbeitsprozess ist Bestandteil der Bewertung.

Beratungsgespräche: Für die Beratung der Schülerinnen und Schüler sind mindestens drei Gespräche vorgesehen. Das erste sollte der Absprache und Eingrenzung des Facharbeits-themas dienen. Je ein weiteres Gespräch sollte während der Untersuchungs- und Recherche-phase stattfinden. Je nach Fach wird gegebenenfalls ein weiteres Gespräch während der Schreibphase verabredet. Weitere Gespräche können notwendig werden, sollten aber nicht die Eigenständigkeit der Leistung einschränken. Die Beratungsgespräche sind kurz auf einem Formblatt zu protokollieren. Das Formblatt ist zusammen mit der Facharbeit abzugeben. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich um die Terminabsprachen kümmern.

Der Vorbereitung auf die Gespräche durch die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu und fließt in die Bewertung des Arbeitsprozesses ein.

In die Formalia einer Facharbeit wird in einem Workshop im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase eingeführt. Ein Leitfaden zur Gestaltung der Facharbeit steht auf der Homepage als Download zur Verfügung.

Mit dem Besuch der Universitätsbibliothek Bielefeld ist eine Einführung in die Methodik der Recherche verbunden, sodass die Schülerinnen und Schüler die entsprechende Fachliteratur zu ihrem Thema selbstständig suchen können.

Der an die Schülerinnen und Schüler ausgeteilte Terminplan für die Facharbeit bietet einen Überblick über die Zeiträume der einzelnen Arbeitsphasen und den dazugehörigen Beratungsgesprächen sowie den Abgabetermin.

Die Beurteilung der Facharbeiten erfolgt nach fachspezifischen Beurteilungsrastern. Dabei wird nicht nur das Endprodukt, sondern auch die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beratungsgespräche in die Bewertung einbezogen. Wird eine Facharbeit nicht fristgerecht abgegeben aus Gründen, welche die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, so wird sie mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet.

Die Verwendung von KI-Assistenten (z.B. ChatGPT) ist grundsätzlich nicht untersagt, jedoch sollte unbedingt mit der betreuenden Fachlehrkraft besprochen werden, inwieweit der Einsatz sinnvoll erscheint. Bei jeder Verwendung von KI muss diese unter Angabe der

Prompts sowie der erzeugten Ergebnisse als Hilfsmittel in den Fußnoten bzw. dem Materialanhang angezeigt werden. Ansonsten stellt es einen Verstoß gegen die Selbstständigkeitserklärung dar und wird als Betrugsversuch gemäß APO-GOST §13(6) gewertet.

Als Neuerung ab dem Jahr 2023 wird es eine obligatorische Präsentation der Ergebnisse der Facharbeit sowie des Prozederes beim Erstellen (z.B. Themenfindung, Literatursuche, Schwierigkeiten und Lösungen) geben. Diese Vorstellung soll in Form eines mündlichen Vortrags in der Unterrichtszeit des jeweiligen Kurses geschehen. Die genauen Rahmenbedingungen können sich von Fach zu Fach unterscheiden und sollten deshalb mit den betreuenden Fachlehrkräften abgesprochen werden. Im Rahmen des wissenschaftspropädeutischen Arbeitens fließen auf diese Weise die Ergebnisse in den Kurs ein.

1.2.1.8. Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung⁹

Die besondere Lernleistung bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, freiwillig und über den Unterricht hinaus einen besonderen Begabungs- und Interessenschwerpunkt zu verfolgen, sodass ihre wissenschaftspropädeutische Kompetenz erhöht und ihre Selbstständigkeit und Kreativität gefördert werden.

Als fünfte Komponente neben den Prüfungen im ersten bis vierten Fach ermöglicht sie einen individuellen Schwerpunkt in der Abiturprüfung und knüpft an komplexe fachliche und überfachliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern innerhalb oder außerhalb des schulischen Angebots der gymnasialen Oberstufe an. So kann eine besondere Lernleistung beispielsweise aus einer in Wettbewerben, Projektkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Praktika erbrachten Leistung erwachsen.

Aufgrund des hohen Gewichts innerhalb der Abiturprüfung kommen nur komplexe Schülerleistungen zur Einbringung als besondere Lernleistung in Frage.

Über die Anerkennung entscheidet die Schulleitung zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase nach Beratung mit der für die Korrektur vorgesehenen Lehrkraft.

Möglich sind bei der Bearbeitung komplexer Fragestellungen etwa empirische Arbeiten, experimentelle Arbeiten, produktorientierte bzw. kreative Arbeiten, theoretisch-interpretierende Arbeiten, theoretisch-analytische Arbeiten.

Falls die Ergebnisse eines Projektkurses die Grundlage für eine besondere Lernleistung bilden sollen, können demnach die beiden Kurshalbjahresnoten des Projektkurses nicht in

⁹ Folgende Passagen sind entnommen aus: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Besondere-Lernleistung/index.html>

Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Auf dem Zeugnis wird dann lediglich die Teilnahme ausgewiesen. Auch wenn die besondere Lernleistung aus einem Projektkurs erwächst, wird die Note des Projektkurses nicht ohne Weiteres als Beurteilung für die besondere Lernleistung übernommen. Hier fließen zusätzliche Beurteilungskriterien mit ein, z. B. Präsentation, Erläuterung und Diskussion im Rahmen des Kolloquiums.

Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil: der schriftlichen Arbeit/ Dokumentation und dem Kolloquium.

Die schriftliche Arbeit/ Dokumentation sollte ca. 30 Textseiten umfassen; bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang. Im Einzelfall können weniger als die angegebene Anzahl Textseiten verantwortet werden, abhängig von Schwierigkeitsgrad und Anlage des Themas (z. B. musikalische Interpretation, sportliche Leistung, fachpraktischer Medienbeitrag, naturwissenschaftliches Funktionsmodell). Die wissenschaftspropädeutische Ausrichtung der besonderen Lernleistung sollte das Niveau einer Facharbeit in inhaltlicher und methodischer Hinsicht deutlich übertreffen.

Die schriftliche Arbeit/ Dokumentation ist spätestens bis zur Abiturzulassung einzureichen.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten oder bei Darbietung von Teilen einer Wettbewerbsleistung wird diese Zeit entsprechend verlängert. Das Kolloquium dient der Präsentation der Arbeitsergebnisse, der Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems sowie der Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven. Damit orientiert es sich an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen, wobei der Anforderungsbereich II im Vordergrund steht.

Das Kolloquium findet im Rahmen der Abiturprüfungen statt. Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung werden in der Abiturprüfung die Ergebnisse des ersten bis vierten Abiturfachs nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

Die Gesamtnote für die besondere Lernleistung geht demnach mit einer 20-prozentigen Gewichtung in das Ergebnis der Abiturprüfung ein (vgl. auch APO-GOST §17).¹⁰

¹⁰ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Besondere-Lernleistung/index.html>

1.2.1.9. Nachteilsausgleich¹¹

Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Gewährung des Nachteilsausgleiches erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. nach einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers. Unter einem Nachteilsausgleich werden gezielte Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen verstanden, die einer Kompensation des Nachteils dienen sollen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen geringer bemessen wird. Ein zielgleiches Unterrichten dient somit als Voraussetzung.

In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Das Ziel ist es, ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

In der Regel erfolgen Nachteilsausgleiche in Bezug auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten)
- technisch (Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)
- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums)
- personell (Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation)

¹¹ Folgende Passagen basieren auf der „Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: Juli 2017)

In der Sekundarstufe II wird der Nachteilsausgleich in §13 Abs. 7 der APO-GOST wie folgt geregelt:

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Anforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“¹²

Für die Zentralen Prüfungen am Ende von Jahrgang 10 sowie die schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Entscheidend für die Genehmigung ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe I bzw. II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

1.2.1.10. LRS-Erlass - Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)¹³

In der Sekundarstufe I gilt folgende Regelung:

Aus dem Erlass:

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

Schriftliche Arbeiten und Übungen: *Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leis-*

¹² s.o.,3-Arbeitshilfe_Gymnasiale Oberstufe, S. 3

¹³ <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

tungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach einbezogen.

In der **gymnasialen Oberstufe** gilt folgende Regelung¹⁴ gemäß der Arbeitshilfe des Landes NRW zur Gewährung von Nachteilsausgleichen:

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer „schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ gemäß § 13 Abs. 7 APO-GOST ist zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, in Bezug auf „4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen“ in der Sekundarstufe II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht in der Sekundarstufe II die folgende, bundesweit geltende KMK-Regelung gemäß §13 Abs. 2 APO-GOST entgegen:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase. Ein Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe.

1.2.1.11. Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung

Die Schulleitung nimmt regelmäßig Einsicht in Klassen- und Kursarbeiten. Sie bestimmt zu Schuljahresbeginn, in welchen Fächern jeweils eine schriftliche Arbeit aus dem oberen, dem mittleren und dem unteren Notenspektrum der Schulleitung vorgelegt werden. Zudem erstellen die Fachlehrerinnen und -lehrer eine Notenübersicht.

Um eine Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, dass Lehrerinnen und Lehrer in parallelen Klassen und Kursen Arbeiten gemeinsam erstellen. Um auch in der Oberstufe parallele Klausuren zu ermöglichen, werden in der Regel zwei bis drei der Grundkurse in Deutsch, Mathematik und Englisch parallel in der gleichen Schiene geblockt. Die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen wird in den Fachkonferenzen regelmäßig thematisiert.

¹⁴ Vgl. Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, abrufbar unter: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeits-hilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

1.2.2. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klassenarbeiten bzw. Klausuren (sowie Facharbeiten und Projektkursarbeiten).¹⁵ Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.¹⁶ Es werden die beiden Beurteilungsbereiche „Sonstige Mitarbeit“ und „Schriftliche Arbeiten“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (Sekundarstufe I) bzw. jeweils zu gleichen Teilen gewichtet (Sekundarstufe II), wobei eine rein mathematische Berechnung unzulässig ist.

Im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge eine Rolle. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.¹⁷ Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt davon unberührt.

Die sonstige Mitarbeit wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch: „mündliche Mitarbeit“
- konstruktive Mitarbeit bei Partner- und Gruppenarbeiten¹⁸
- regelmäßiges und vollständiges Anfertigen der Hausaufgaben
- schriftliche Übungen (z.B. Tests)
- Heftführung (analog bzw. digital je nach Vereinbarung mit der Lehrkraft)
- Portfolio
- Lerntagebuch
- freiwillige Leistungen: Übernahme von Referaten und Protokollen u.a. zur tendenziellen Verbesserung der Note bei schwacher mündlicher Unterrichtsbeteiligung aber

¹⁵ APO-GOST §15

¹⁶ APO-SI §6

¹⁷ APO-SI §6, Abs. 6

¹⁸ Bei Leistungen die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, ist der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einzubeziehen.

grundsätzlicher Leistungsbereitschaft. Durch eine einmalige freiwillige Leistung können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ nicht ausgeglichen werden.

- in den Fremdsprachen: Wortschatzüberprüfungen (schriftlich wie mündlich)

1.2.2.1. Mitarbeit im Unterricht

Die mündliche Mitarbeit lässt sich nicht mithilfe eines Punkterasters bewerten. Hierfür werden die folgenden Kriterien festgelegt:

sehr gut	zeigt seine Mitarbeit sehr häufig und durchgängig durch fachlich korrekte und weiterführende Beiträge.
gut	zeigt seine Mitarbeit durchgängig durch fachlich korrekte und bisweilen weiterführende Beiträge.
befriedigend	zeigt seine Mitarbeit regelmäßig durch Beiträge und kann fachliche Fehler ggf. mit Hilfen erkennen und berichtigen.
ausreichend	zeigt seine Mitarbeit durch unregelmäßige oder häufig fehlerhafte Beiträge kann aber nach Aufforderung den aktuellen Stand der unterrichtlichen Überlegungen weitgehend reproduzieren.
mangelhaft	trägt nicht oder nur wenig durch eigene Beiträge zum Unterricht bei und kann sich auch auf Nachfrage nur lücken- und/oder fehlerhaft zu den aktuellen Unterrichtsinhalten äußern.
ungenügend	trägt auch auf Nachfrage in aller Regel nicht erkennbar zum Unterrichtsfortgang bei.

Die Leistungsbeschreibung gilt als Orientierungsrahmen für die Fächer, in Einzelfällen werden in den fachspezifischen Curricula Modifizierungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

1.2.2.2. Leistungsbewertung im Distanzlernen

In der zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz heißt es: *„Falls nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten Präsenzunterricht nicht vollständig möglich ist, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt [...]. Distanzunterricht ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft und diesem im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig“* (§ 2 Abs. 2-3).

Sowohl die organisatorischen als auch didaktischen Leitlinien, die diesbezüglich durch die Schulkonferenz der HES beschlossen wurden und von den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern umzusetzen sind, können im „didaktischen Konzept zum Distanz-Unterricht“ nachgelesen werden.

In der oben zitierten Verordnung wird weiterhin festgelegt: *„Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler [...]. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der*

Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorhaben für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich“ (§ 6 Abs. 2-3).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung und zur Leistungsbewertung gelten demnach auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen im Unterricht“ sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

	analog	digital
mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen <ul style="list-style-type: none"> • über Telefonate 	Präsentation von Arbeitsergebnissen <ul style="list-style-type: none"> • über Audiofiles / Podcasts • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen Kommunikationsprüfung <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Videokonferenzen
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books

Werden schriftliche oder mündliche Leistungen von den Lehrkräften digital eingefordert, sollte auf die verfügbaren technischen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Wenn vereinzelte Jugendliche mangelnde technische Ressourcen aufweisen, sollte von diesen die jeweilige Leistung analog eingefordert werden, um den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren.

1.2.2.3. „Präsentieren“

Im Jahrgang 8 wird im Rahmen des Lernarrangements „Präsentieren“ (für jede Schülerin und jeden Schüler jeweils ein Quartal lang) eine gezielte, individuelle Vor- und Nachbereitung auf ein längeres Referat realisiert. Weiterhin erfolgt die Bewertung des Referats anhand eines den Schüler/innen bekannten Beurteilungsbogens. Dieser bietet anhand der festgelegten Kriterien zugleich einen Orientierungsrahmen für die Referatgestaltung.

Die Lernenden werden jeweils den vier Quartalen bzw. zwei parallel stattfindenden Kursen zentral zugeteilt. An jedem Kurs „Präsentieren“ nehmen ca. 6-8 Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klasse teil, die ihr Referat im Verlauf des Quartals ihrer Kursteilnahme im Fachunterricht halten.

Die Schülerinnen und Schüler legen nach Absprache mit ihren Fachlehrerinnen und -lehrer einen Termin für ihr Referat fest. Im Anschluss an die gehaltene Präsentation sollte die Fachlehrerin oder der Fachlehrer anhand des bewerteten Kompetenzbogens das Referat mit der Schülerin bzw. dem Schüler besprechen.

Die Fachlehrerinnen und -lehrer beziehen die erbrachte Leistung im Rahmen des Referats in angemessener Weise in die Beurteilung der Lernenden am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres mit ein.

Auf dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 8 wird die Durchführung des Referates mit einer Bemerkung bescheinigt.

1.2.2.4. Hausaufgaben

Das Hausaufgabenkonzept¹⁹ der Hans-Ehrenberg-Schule basiert auf den Rahmenbedingungen des MSW-Erlasses vom 05.05.2015.

Hausaufgaben werden dabei als besondere Chance zur individuellen Förderung durch Binnendifferenzierung begriffen, z.B. in Form von arbeitsteiligen Aufgaben, freiwilligen oder selbstgestellten Aufgaben, unterschiedlichen Aufgabentypen oder Aufgabenstellungen, die die Interessen und Fähigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler besonders berücksichtigen.

Sie dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden, und sollen selbstständig erledigt werden können. Sie erwachsen aus dem Unterricht und führen wieder zu ihm zurück.

Am Ende einzelner Unterrichtseinheiten wird mit den Schülerinnen und Schülern auch die Bedeutung der jeweiligen Hausaufgaben reflektiert, so dass die Hausaufgabenkultur in den Klassen und Kursen weiterentwickelt werden kann.

¹⁹ Abdruck des Konzepts im Anhang S. 26

Die einzelne Hausaufgabe wird in der Sekundarstufe I nicht benotet.

Auch in der Sekundarstufe II dürfen die Hausaufgaben nicht im Einzelnen benotet werden, sollten aber als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen.

1.2.2.5. Schriftliche Übungen

Schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben zur Stunde können unangekündigt erfolgen.

Schriftliche Übungen (Tests) beziehen sich in der Regel auf die vorangegangenen vier bis sechs Unterrichtsstunden und müssen angekündigt werden.

Beide Überprüfungsformen sind, falls sie erfolgen, anteilig in die Notengebung einzubeziehen.

1.3. Schulisches Beschwerdemanagement

Schule steht im Fokus von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit. Es kann aus diversen Gründen sein, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern mit dem Geschehen in der Schule oder mit einzelnen Entscheidungen nicht einverstanden sind und ihre Kritik äußern. Eine solche Kritik enthält immer eine Botschaft und kann für uns als Schule ein nützlicher Hinweis für ggf. notwendige strukturelle Verbesserungen sein. Es gibt andererseits aber auch beanstandete Entscheidungen im Bereich der Schule, die gar nicht angezeigt werden.

Beschwerden im Bereich der Schule können sich grundsätzlich richten gegen:

- die Arbeit (z.B. Inhalte, Methoden,) einer Kollegin/eines Kollegen im Unterricht oder im Kontext der Schule
- gegen die Leistungsbeurteilung einer Schülerin bzw. eines Schülers
- gegen schulische Entscheidungen wie z.B. Konferenzbeschlüsse (Noten)
- gegen Verhalten der Funktionsträger z.B. Schulleitung, Kollegen

Jede Beschwerde gegen eine Zeugnisnote, die ein Verwaltungsakt ist, ist als Widerspruch zu behandeln, der letztinstanzlich der Überprüfung vor dem Verwaltungsgericht unterliegt.

Da uns in der Hans-Ehrenberg-Schule ein gutes Miteinander im Alltag wichtig ist und viele Unklarheiten bzw. Ungereimtheiten sich im Gespräch klären lassen, sollte vor einer Beschwerde/einem Widerspruch immer ein Gespräch stehen. Eltern und Schülerinnen sowie Schüler sollten ihre Kritik dort vorbringen, wo die Beanstandung angesiedelt ist, und versuchen, gemeinsam eine einvernehmliche Regelung zu finden. Ziel ist es, in wechselseitigem Respekt akzeptable Lösungen zu finden, die ggf. den Weg der formellen Beschwerde unnötig machen.

Ist der Anlass der Beschwerde so geartet, dass der Person, die sich beschweren will, ein Gespräch mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer nicht zuzumuten ist, kann es Ausnahmen zu dem klärenden Gespräch geben.

Lässt sich wider Erwarten ein Einvernehmen nicht herstellen, weil in der Schule nach kritischer Prüfung die Entscheidung nicht revidiert wird und Eltern bzw. Schülerin oder Schüler dies nicht nachvollziehen können, ist der nächste Schritt die förmliche Beschwerde.

Die Beschwerde

Die Beschwerde muss in der Schule schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch Eltern oder volljährige Schülerin bzw. Schüler vorgelegt werden. Der strittige Sachverhalt muss beschrieben und die Begründung muss dargelegt werden.

Nach Erhalt der Beschwerde erarbeitet die Lehrkraft, gegen die sich die Beschwerde richtet, eine Stellungnahme. Die Lehrkraft oder das Gremium, z.B. die Versetzungskonferenz haben nach eingehender Beratung die Möglichkeit, die ursprüngliche Notenentscheidung im Sinne des Beschwerdeführers zu verändern, dann erfolgt eine Nachricht darüber an die Eltern bzw. Schülerin oder Schüler.

Ist eine sogenannte innerschulische Abhilfe nicht möglich, beauftragt die Schulleitung die betreffende Lehrkraft, eine ausführliche Stellungnahme zur Beschwerde zu erstellen, die mit dem Beschwerdeschreiben über den Schulträger an die Bezirksregierung Detmold geleitet wird. Auch die Schulleitung nimmt schriftlich Stellung. Die Eltern bzw. die Schülerin oder der Schüler wird über die Weiterleitung informiert.

Mit der Weiterleitung liegt das Verfahren nicht mehr in der Schule, sondern in der Bezirksregierung, in der eine ausführliche Prüfung durchgeführt und daraus resultierend eine verbindliche Entscheidung getroffen wird, die schriftlich zugesendet wird.

Der Widerspruch

Verwaltungsakte in der Schule wie z.B. Nichtversetzung, Nichtzulassung zur Abiturprüfung können nur mit einem sog. Widerspruch angefochten werden. Bei Widersprüchen gilt in der Regel die Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie werden bei der Schulleitung vorgelegt. Sofern sie nicht kurzfristig bearbeitet werden können, erhalten Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ggf. einen kurzen Zwischenbescheid.

Das Verfahren ist ansonsten deckungsgleich mit dem Verfahren bei Beschwerden. Bei Widersprüchen kann die Entscheidung der Bezirksregierung aber vor dem Verwaltungsgericht Minden angefochten werden.

Abschließende Überlegungen

Eine formelle Beschwerde/ ein formeller Widerspruch ist unvermeidlich, wenn eine einvernehmliche Klärung nicht gefunden werden kann. Es ist für alle Beteiligten zeitaufwändig und es dauert ggf. Monate, bis eine Klärung erfolgt. Deshalb ist eine gemeinsame Lösung, wo immer es möglich ist, im Sinne aller Beteiligten vorzuziehen.

2. Anhang

Hier finden sich wichtige Übersichten und Dokumente zum Leistungsbewertungskonzept der Hans-Ehrenberg-Schule.

2.1. Gesetzliche Vorgaben

2.1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand 01.01.2024 (SchulG)

vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691)

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

2.1.2. Leistungsbewertung Klassenarbeiten

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Stand: 01.01.2024 (APO-SI)

vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (SGV. NRW. 223)

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern.

Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2.1.3. Übersicht über die Dauer der Leistungsüberprüfungen Sek. I

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache (E)		2. Fremdsprache (L/F)		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	≤ 45 Min.			6	bis zu 1
6	6	1	6*	≤ 45 Min.			6	bis zu 1
7	5	1	5	1	L/F 5	1	5	1
8	4	2 à 1	5**	60 Min.	L/F 4	1	4	1-2

		2 à 2						
9	4	2	4	75 Min.	L/F 4	9.1. L 45 Min. 9.2. L 60 Min. 9.1./2. F 60 Min.	4	1-2
10	3 +ZP	2	3 + ZP	90 Min.	L/F 4	10.1 L/F 60 Min. 10.2. L 60 Min. 10.2. F 90 Min.	3 +ZP	2

2.1.4. Übersicht über die Klausurlängen in der Qualifikationsphase

Fach	GK		LK		
	Q1	Q2.1	Q1.1	Q1.2	Q2.1
Deutsch	135	135	135	180	225
Englisch	135	180	135	180	225
Französisch	135	180	180	180	225
Spanisch	135	180	180	180	225
Musik	135	180	---	---	225
Kunst	90 (+ 45 min Praxis)	135 (+ 45 min Praxis)	135 (+ 45 min Praxis)	135 (+ 45 min Praxis)	225
Geschichte	135	135	135	180	225
Erdkunde	135	180	180	180	225
Pädagogik	135	135	135	135	225
Mathe	90	135	135	135	225
Biologie	90	135	135	135	225
Chemie	90	135	135	135	225
Physik	90	135	135	135	225
Informatik	90	135	135	135	225
Religion	135	135	---	---	---
Sport	---	---	135	135	225

2.2. Beispiele für Bewertungsbögen für die mündliche Kommunikationsprüfung

Beispiel für einen Bewertungsbogen für die mündliche Kommunikationsprüfung in der Sek. I

Prüfungsteil 1: „Zusammenhängendes Sprechen“

Inhaltliche Leistung	Punkte
Inhalt/Aufgabenerfüllung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	___/20
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 8
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 8
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 8
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 6
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 1	___ / 50

Prüfungsteil 2: „An Gesprächen teilnehmen“

Inhaltliche Leistung	Punkte
Inhalt/Aufgabenerfüllung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	___ / 20
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 8
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 8

Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 8
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 6
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 2	___ / 50

Gesamtpunktzahl mündliche Prüfung _____ / 100

Note: _____ Datum: _____

Unterschriften Prüfungskommission:

Zuordnung der Prüfungspunkte zur Note:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5
Punkte	100	94-	89-	84-	79-	74-	69-	64-	59-	54-	50-	45-	39-	34-
	-95	90	85	80	75	70	65	60	55	51	46	40	35	28

Beispiel für einen Bewertungsbogen für die mündliche Kommunikationsprüfung in der Sek. II

Prüfungsteil 1: „Zusammenhängendes Sprechen“	Punkte
Inhaltliche Leistung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	___ / 20
Er beschreibt und analysiert eine bildliche Darstellung und setzt sie zum Thema in Bezug.	___ / 10
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 12
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 12
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 12
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 9

Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 1	___ / 75
Prüfungsteil 2: „An Gesprächen teilnehmen“	Punkte
Inhaltliche Leistung: Der Prüfling trägt Argumente vor, die seiner vorgegebenen Rolle entsprechen.	___ / 20
Er bezieht sich sinnvoll auf die Ausführungen des Gesprächspartners und reagiert zum Beispiel mit Zustimmung, Widerspruch oder differenzierenden Antworten.	___ / 10
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 12
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 12
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 12
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 9
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 2	___ / 75

Gesamtpunktzahl: ___ / 150

Note:

Datum:

Unterschrift:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5
Punkte	150-143	142-135	134-128	127-120	119-113	112-105	104-98	97-90	89-83	82-75	74-68	67-58	57-49	48-40

2.3. Notenstufen und Punkte

APO-GOST §16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

2.4. Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung (SII)

Situation	Notendefinition	Noten/ Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur ansatzweise richtig und gehen kaum auf Zusammenhänge ein.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	Note: 2 Punkte: 10-12

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	--------------------------

2.5. Korrekturzeichen

Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Texte in Klausurarbeiten.

Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W	Wortschatz

Zeichen	Beschreibung
T	Tempus
M	Modus
N	Numerus
Sb	Satzbau
St	Wortstellung
Bz	Bezug

Zeichen	Beschreibung
A	Ausdruck/unpassende Stilebene o.ä.
FS	Fachsprache (fehlend/falsch)

Zeichen	Beschreibung
✓ □	richtig (Ausführung/Lösung/etc.)
f	falsch (Ausführung/Lösung/etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
	ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Fachspezifische Ergänzungen sind den schulinternen Fachcurricula zu entnehmen.

2.6. Beurteilungsbogen zu den Referatkompetenzen in Jg. 8

Kompetenzbogen „Präsentieren“ Jahrgang 8

Name:

Thema des Referats:

Das Thema wurde abgesprochen (Datum & Unterschrift/Kürzel Fachlehrer/in):

Anforderungen erfüllt	A. überwiegend erfüllt	Grund-A. erfüllt	G.-A. teilweise erfüllt	G.-A. nicht erfüllt
-----------------------	------------------------	------------------	-------------------------	---------------------

1. Gründliche Recherche

--	--	--	--	--

2. Gliederung in Einleitung, Hauptteil, Schluss

--	--	--	--	--

▪ 2.1. Einleitung:

a) Thema klar formulieren, ggf. eine Leitfrage aufwerfen.

parallel visualisieren

--	--	--	--	--

b) Bedeutung des Themas aufzeigen

Alltagsbezug deutlich machen, eigenes Interesse akzentuieren, Bezug zum Unterricht Herstellen

--	--	--	--	--

c) „Interessantmacher“ verwenden

(in der Einleitung sind z.B. Bilder, Zitate, Karikaturen, Anekdoten sinnvoll, um die Aufmerksamkeit der Zuhörer/innen gewinnen)

--	--	--	--	--

d) Überblick über das Vorgehen geben

(Veranschaulichung z.B. durch eine Powerpoint-Präsentation, Plakat, Mindmap)

--	--	--	--	--

▪ 2.2. Hauptteil:

a) an der Gliederung orientiertes Vorgehen (*erkennbar z.B. an Überleitungen*)

--	--	--	--	--

b) Veranschaulichungen herstellen

(z.B. durch Belege, Zitate, Beispiele, Tondokumente)

--	--	--	--	--

▪ 2.3. Schluss:

a) Zusammenfassung der Thematik und ggf. Beantwortung der Leitfrage.
Bei Bedarf persönliche Stellungnahme

--	--	--	--	--

b) auf **Nachfragen** kompetent reagieren und möglichst weiterführende Gedanken aufnehmen und weiterentwickeln können

--	--	--	--	--

3. Sachlicher Gehalt

sinnvolle Auswahl und sachgenaue Darstellung der Informationen, angemessener Gebrauch der Fachterminologie und Literaturangaben,

Differenzierung der Darstellungsebenen (z.B. Beschreiben, Erklären, Bewerten)

--	--	--	--	--

4. Kommunikativer Aspekt

angemessene Sprache

unterstützender Einsatz von Gestik, Mimik und Körpersprache,

durchgängiger Adressatenbezug (z.B. durch Rückkoppelung an bereits Gesagtes)

--	--	--	--	--

5. weitgehend freier Vortrag des Referats

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

6. Präsentationsmöglichkeiten/-techniken, unterschiedliche Medien einsetzen; Präsentation praktischer Übungen (z.B. Sport)

Gesamt

Datum & Unterschrift/Kürzel Fachlehrer/in:

--	--	--	--	--

2.7. Dauer der Abiturklausuren in Grund- und Leistungskursen 2025 bis 2026

Abitur 2025

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2025 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Aufgrund von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz ändern sich die Arbeitszeiten in den modernen Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften ab dem Prüfungsjahr 2025 wie folgt:

Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025; moderne Fremdsprachen und Naturwissenschaften			
Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
moderne Fremdsprachen (LK und GK (f))	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Biologie, Chemie, Physik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	Wenn die Aufgaben fachpraktische Anteile enthalten, kann sich die Gesamtarbeitszeit erhöhen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird verbindlich in der Aufgabe ausgewiesen.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Demonstrationsexperiment beendet worden ist.

Für alle anderen Fächer gelten die in den fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten einschließlich Auswahlzeit unverändert:

Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2025			
Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne		255 Minuten	

Fremdsprachen (neu einsetzend)		inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (neu einsetzend)		210 Minuten	
alte Sprachen (LK und GK (f))	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Kunst	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Aufgabenart I wählen, kann die Arbeitszeit um 60 Minuten erhöht werden.
Musik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Gestaltungsaufgabe wählen, wird die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert.
Gesellschaftswissenschaften	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Religionslehre/ -unterricht	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Ernährungslehre, Informatik, Technik	270 Minuten	225 Minuten	
Sport	300 Minuten inklusive Auswahlzeit		

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. In den alten Sprachen beginnt die Arbeitszeit, nachdem der vorgelegte Originaltext beziehungsweise die zur Auswahl vorgelegten Originaltexte einmal vorgelesen worden ist beziehungsweise sind.

Gemäß Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2025 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.

Abitur 2026

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2026 an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen stehen auf der Internetseite <https://www.standardsicherung.nrw.de> zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

In 2026 gelten die in den jeweiligen fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten einschließlich Auswahlzeit unverändert:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs	Besonderheiten
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (LK und GK (f))	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (neu einsetzend)		255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (LK und GK (f))	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (neu einsetzend)		210 Minuten	
Kunst	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Aufgabenart I wählen, kann die Arbeitszeit um 60 Minuten erhöht werden.
Musik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Gestaltungsaufgabe wählen, wird die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert.
Gesellschaftswissenschaften	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Religionslehre/-unterricht	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	

Biologie, Chemie, Physik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	Wenn die Aufgaben fachpraktische Anteile enthalten, kann sich die Gesamtarbeitszeit erhöhen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird verbindlich in der Aufgabe ausgewiesen.
Ernährungslehre, Informatik, Technik	270 Minuten	225 Minuten	
Sport	300 Minuten inklusive Auswahlzeit		

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. In den alten Sprachen beginnt die Arbeitszeit, nachdem der vorgelegte Originaltext einmal vorgelesen worden ist beziehungsweise die zur Auswahl vorgelegten Originaltexte vorgelesen worden sind. In den Naturwissenschaften beginnt die Arbeitszeit unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Demonstrationsexperiment beendet worden ist.

Gemäß Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2026 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.